

Satzung

Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung an der Max-Eyth-Schule Alsfeld e. V.

Beschlossen in geänderter Form in der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2013.

Präambel

Der Verein hat insbesondere zum Ziel, benachteiligten Jugendlichen eine Qualifizierung und Berufsausbildung zu ermöglichen.

Er hat weiter zum Ziel Jugendlichen, die benachteiligt sind, während der Berufsausbildung durch Fördermaßnahmen und eine Sozialpädagogische Betreuung einen qualifizierten Abschluss zu ermöglichen.

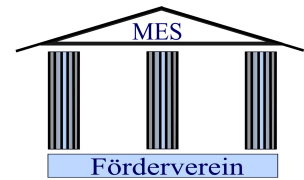
- Alle Maßnahmen haben den Anspruch, einen hohen Praxisbezug zu besitzen.
- Der Verein möchte diesen praxisorientierten Ansatz in der Schule fördern und mit kooperativen Partnern weiterentwickeln. Durch den realitätsnahen Bezug ist sichergestellt, dass die Jugendlichen leichter einen Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt finden.
- Er hat darüber hinaus zum Ziel, die Entwicklungen bei neuen Berufen aufzugreifen und deren qualitative Umsetzung im Vogelsbergkreis und der Max-Eyth-Schule Alsfeld zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung an der Max-Eyth-Schule Alsfeld e. V." und hat seinen Sitz in Alsfeld. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister einzutragen.

Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung

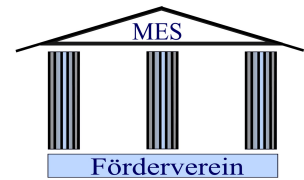
an der
Max-Eyth-Schule Alsfeld e. V.



Fon (06631) 911 68 25 Fax (06631) 911 68 33 E-Mail: foerderverein@mes-alsfeld.de

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. §52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Abgabenordnung (AO) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gem. §52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO in der Form der Förderung der Beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der Max-Eyth-Schule Alsfeld. Der Verein verfolgt hierbei insbesondere folgende Ziele:
 1. Jungen Menschen insbesondere mittels Einrichtung und Unterhaltung von praxisgerechten Ausbildungs- und Qualifizierungsplätzen den Erwerb bzw. die Erweiterung Ihrer beruflichen Qualifikation zu ermöglichen.
 2. Förderung von Projekten, die ein geregeltes und ordnungsgemäßes Lernen und Arbeiten der Auszubildenden bzw. der Qualifizierenden gewährleisten.
 3. Durchführung der Projekte unter der Anleitung und Hilfestellung fachlich und pädagogisch qualifizierter Betreuer mit dem Ziel, dass die Betreuten in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gefördert werden.
 4. Förderung der Kooperation mit außerschulischen Partnern des Bildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsbereichs mit dem Ziel eine optimale Ausbildung zu ermöglichen.
 5. Förderung der Max-Eyth-Schule durch Verbesserung der schulischen Ausstattung und der Versorgung mit Unterrichtsmaterialien sowie Unterstützung innovativer pädagogischer Aktivitäten.
 6. Förderung der Berufsreife und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere auch durch musisch-kulturelle Angebote
 7. Unterstützung bei der Entwicklung von modernen Bildungskonzepten.
 8. Ideelle und Unterstützung von Jugendlichen ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz durch sozialpädagogische Betreuung zur Förderung ihrer gesellschaftlichen Integration und besseren Verfügbarkeit für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Einstellung von Ausbildern und pädagogischen Mitarbeitern
 - b) Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und Einrichtungen für Werkstätten, Labors und sonstige Fachräume



- c) Abschluss von Kooperationsverträgen mit Partnern des Bildungs- und Ausbildungssektors in Bezug auf Ausbildungsverbände
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Aufgaben der Schulträgerschaft nach dem Hessischen Schulgesetz verbleiben beim Vogelsbergkreis und werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können sich ständige und zeitlich bzw. inhaltlich begrenzte unselbständige Abteilungen bilden. Die Arbeit der Abteilungen muss in unterrichtlichen Zusammenhängen stehen. Auch können Partner im Sinne des § 2 (2) 4 mit in die Vereinsarbeit einbezogen werden.

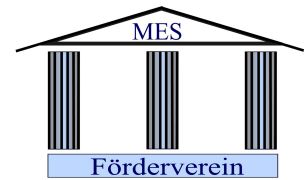
Abteilungen fügen ihrem Namen den Zusatz an: "..... im Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung an der Max-Eyth-Schule Alsfeld".

(1) Ständige Abteilungen

1. Mitglieder des Vereins können Abteilungen zur Umsetzung der o.g. Zielsetzung gründen. Mitglieder, die in eine Abteilung eintreten, sind automatisch Mitglied des Vereins.
2. Die Abteilungen können einen eigenen Vorstand haben.
3. Die Gründung der Abteilung bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstands. Wird die Genehmigung verweigert, so haben die Antragsteller das Recht, den Antrag erneut in einer innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Der/die Vorsitzende der Abteilung gehört kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.
5. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Abteilungen insbesondere dann Zuwendungen des Vereins, wenn sie den im § 2 (2) 8 genannten Zweck erfüllen.

Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung

an der
Max-Eyth-Schule Alsfeld e. V.



Fon (06631) 911 68 25 Fax (06631) 911 68 33 E-Mail: foerderverein@mes-alsfeld.de

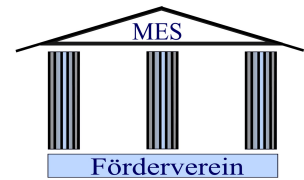
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung. Ein entsprechendes Prüfwesen muss in der Abteilungssatzung installiert sein. Das Abteilungsergebnis muss dem Vereinsvorstand bis zum 31.01. eines jeden Jahres vorgelegt werden.
7. Der Abteilungsvorstand muss gemäß § 3 (3) der Geschäftsordnung gehört werden.
8. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit Einblick in die Bücher der Abteilungen nehmen. Ihm steht ein Vetorecht zu. Die Gründe für das in Anspruch genommene Vetorecht müssen in einer innerhalb von 4 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung dargelegt werden.
9. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Abteilungen mit zeitlich und/oder inhaltlich begrenztem Auftrag

1. Mindestens 3 Mitglieder, die eine zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Abteilung zur Förderung des Vereinszweckes gründen wollen, stellen beim Vereinsvorstand einen entsprechenden Antrag, aus dem der Umfang und das Ziel der geplanten Aktivitäten hervorgehen müssen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Genehmigung der Abteilung und beauftragt eine/einen Verantwortliche/n sowie einen/eine Stellvertreter/in mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Der/die Beauftragte und sein/ihre Stellvertreter/in müssen Vereinsmitglied sein.
3. Der/die Beauftragte gehört während der Dauer der Aktivitäten dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
4. Eine eigene Beitragshebung ist nicht zulässig.
5. Über die Verwendung ihrer Mittel entscheidet die Abteilung in eigener Verantwortung, wenn diese unmittelbar zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit in den jeweiligen Klassen und Gruppen eingesetzt werden. Dabei entsprechen insbesondere Anschaffungen zur Verbesserung des Ausstattungsniveaus sowie Klassen- und Studienfahrten und ähnliche Veranstaltungen diesen Zielsetzungen.
6. In den Abteilungen können unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft alle Mitglieder der Schulgemeinde mitarbeiten.
7. Der/die Beauftragte und sein/ihre Stellvertreter/in können beim Vorstand beantragen, einem Nichtmitglied die beabsichtigte Mitarbeit zu versagen.
8. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung

an der
Max-Eyth-Schule Alsfeld e. V.



Fon (06631) 911 68 25 Fax (06631) 911 68 33 E-Mail: foerderverein@mes-alsfeld.de

(3) Kooperation mit Partnern im Sinne des § 2 (2) 4

1. Der Verein und die ständigen Abteilungen können außerschulische Partner in ihre Vereinsarbeit einbeziehen. Der Verein entscheidet, ob dem Partner ein stimmberechtigter oder beratender Sitz im Vorstand eingeräumt wird. Dann muss der Partner Mitglied des Vereins sein.
2. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Mittel des Vereins

Zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

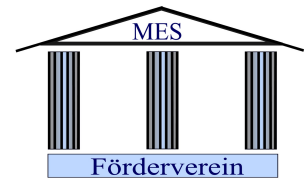
- (1) Mitgliedsbeiträge.
- (2) Geld- und Sachspenden.
- (3) Einnahmen aus gemeinnützigen Projekten und öffentlichen Förderprogrammen.
- (4) Erträge aus dem Zweckbetrieb.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können dem Verein durch schriftliche Willenserklärung beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Sie erwerben durch den Beitritt keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile oder sonstige Einkünfte des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Bei schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss beschließen.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



(2) Aus der Ehrenmitgliedschaft ergeben sich keine besonderen Rechte.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig.

§ 8 Organe des Vereins

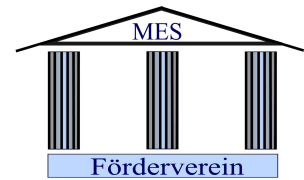
Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand; die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Sie ist oberstes beschließendes und überwachendes Organ.
2. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen sowie im Falle des § 3 (1) 3 und 8.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in zwei örtlichen Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Änderungen der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung bedürfen einer 3/4-Mehrheit.
4. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen Mitglieder gegeben. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Ausnahmen hierzu werden in entsprechenden Satzungsteilen geregelt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem/von der Vorsitzenden oder von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.



6. Der/die Schriftführer/in fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll an und unterzeichnet dieses.

(2) Aufgaben

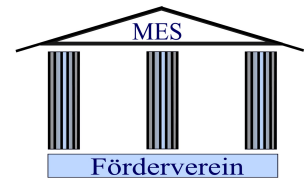
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Genehmigung der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands mit Ausnahme des geborenen Mitglieds nach § 10 (1) 5 und des vom Vorstand berufenen Mitglieds nach § 3 (3) 1.
4. Wahl von 2 Kassenprüfern; ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, die erste Amtsperiode währt 1 Jahr.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Entscheidungen über die Anträge gemäß der Tagesordnung
7. Genehmigung von Geschäften, wenn dies die Geschäftsordnung vorsieht
8. Beschluss einer Geschäftsordnung
9. Beschluss über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung; Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder nach § 9 (1) 4.
10. Beschlussfassung über das Veto gemäß § 3 (1) 3 und 8.
11. Die Auflösung des Vereins nach § 12.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der ordentliche Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden, der/die Mitglied der Schulgemeinde sein muss
2. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden



3. dem/der Schriftführer/in und seinem/ihrem Stellvertreter

4. dem/der Schatzmeister/in und seinem/ihrem Stellvertreter

Vorgenannte bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand.

5. dem/der Schulleiter/in oder einem von ihm/ihr beauftragten Mitglied der Schulleitung als geborenes Mitglied; mit der Aufnahme der Vorstandseigenschaft akzeptiert die Schulleitung den Inhalt der Satzung und der Geschäftsordnung.

6. den Abteilungsvorsitzenden der ständigen Abteilungen kraft Amtes

7. dem vom Vorstand berufenen Mitglied nach § 3 (3) 1.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören die Beauftragten der Abteilungen mit zeitlich und/oder inhaltlich begrenztem Auftrag. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

(4) 1. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden/die 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.

2. Bei Verpflichtungen über 3 000,-- Euro wird der Verein durch den 1. oder 2. Vorsitzenden/die 1. oder 2. Vorsitzende und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

3. Verpflichtungen über 15 000,-- Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

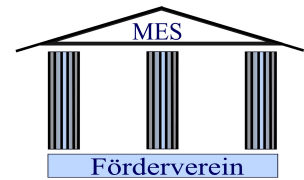
4. Alle Verpflichtungen der Abteilungen, die 3 000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden.

(5) Der Umfang der Geschäftsführung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung muss eindeutig auf das Auflösungsbegehren hinweisen. Der Antrag hierfür kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von 2 Dritteln der Mitglieder eingebracht werden.
- (2) Zur Auflösung bedarf es der 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb eines Vierteljahres und frühestens nach einem Monat mit derselben Tagesordnung erneut eingeladen werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 2/3 der dann Anwesenden dem zustimmen.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Vogelsbergkreis als Schulträger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alsfeld

Unterschriften: